

Bundesnetzagentur  
Frau Dr. Stephanie Ruddies  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		2016/0050/T	13.06.2016

**Rückmeldung auf Konsultationsdokument aus dem Konsultationstermin vom 23.05.2016**

Sehr geehrte Frau Dr. Ruddies,

hiermit möchten wir, wie im Konsultationstermin am 23.05.2016 in Ihrem Haus besprochen, zu den Inhalten der durch die BK7 gezeigten Präsentation Stellung nehmen. Die von Ihnen geäußerten Überlegungen bezogen sich unserem Verständnis nach vor allem auf die folgenden Punkte:

- Anforderungen an die Veröffentlichung – Transparenz
- Renominierungsbeschränkung – Bestimmung der Anwendungsschwelle, und
- Anwendung der Reservierungsquoten.

Fluxys TENP GmbH  
Elisabethstr. 11  
D - 40217 Düsseldorf  
Telefon +49 211 42 09 09 0  
Fax +49 211 42 09 09 11  
[www.fluxys.com/tenp](http://www.fluxys.com/tenp)  
AG Düsseldorf, HRB 60917  
Geschäftsführer  
Arno Büx,  
Huberte Bettonville,  
Dr. Peter Drasdo,  
Erik Vennekens

**1) Anforderungen an die Veröffentlichung – Transparenz**

Grundsätzlich teilen wir Ihre Einschätzung, dass eine entsprechende Transparenz bezüglich der Kapazitäten, die in Konkurrenz vermarktet werden, unabdingbar ist. Aus unserer Sicht ist der Vorschlag der BK7 – die Einführung von zwei neuen Feldern pro Kapazitätsart, Netzpunkt und Richtung – leider nicht ausreichend. Aus unserer Sicht wäre zusätzlich zu den von Ihnen vorgeschla-



sche Seite erstellt, auf der u. A. Informationen bzgl. der Höhe der sich in Konkurrenz befindenden Kapazitäten, des Vergabemechanismus und ggf. einer Netzbeschreibung veröffentlicht würden. Auf diese Weise wäre es den Netznutzern möglich, sich selbst ein Bild von den Rahmenbedingungen der Konkurrenzsituation zu machen und bei Fragen auf den FNB zuzugehen. Dieser kann dann anhand der statischen Beschreibung den Netznutzern bei etwaig auftretenden Fragen leichter helfen und vor allem die veröffentlichten Informationen bei Bedarf leichter anpassen. Ein weiterer Vorteil dieser Lösung wäre der deutlich geringere und vernachlässigbare Umsetzungsaufwand.

## **2) Renominierungsbeschränkung – Bestimmung der Anwendungsschwelle**

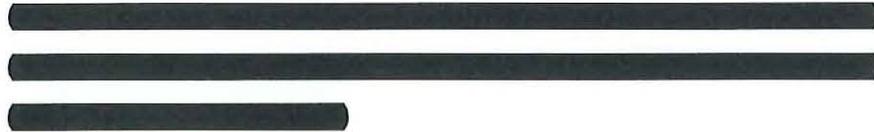
Wie bereits während des Konsultationstermins am 23.05.2016 erläutert, sehen wir die unterjährige Änderung des Schwellenwerts für die Anwendung der Renominierungsbeschränkung kritisch. Zum einen müsste aus unserer Sicht der Schwellenwert pro Kapazitätsart, Netzpunkt und Richtung veröffentlicht werden, da für den Netznutzer ansonsten der tatsächliche Schwellenwert zum Betrachtungszeitpunkt höchst intransparent wäre.

Eine Veröffentlichung anhand einer Excel-Liste auf PRISMA, wie durch die BK7 während des Termins angedeutet, halten wir aus den folgenden Gründen für nicht sachgerecht: Zum einen können sich theoretisch täglich die Schwellenwerte ändern; und zwar dann, wenn es bspw. eine ungeplante Kapazitätseinschränkung gibt. Zudem wurde während des Termins auch bereits erwähnt, dass die Abstimmung einer zu veröffentlichenden Excel-Liste u.U. Wochen dauern kann, was dem potentiellen Änderungszyklus

nicht gerecht würde. Zum anderen würde eine unterjährige Veränderung des Schwellenwerts eine bereits gebuchte Kapazität für den Netznutzer u.U. qualitativ verschlechtern; nämlich dann, wenn er unterjährig durch eine Veränderung des Schwellenwerts von der Renominierungsbeschränkung erfasst würde. Weiterhin möchten wir anmerken, dass aus unserer Sicht eine technische Jahreskapazität keine dynamische Größe ist. Dynamischen Anpassungen unterliegen lediglich die technisch verfügbaren Kapazitäten, die nicht Grundlage des Schwellenwerts sind. [REDACTED]

### **3) Anwendung der Reservierungsquoten**

Auch zu der zonenbezogenen Betrachtung der Reservierungsquoten und den damit verbundenen Änderungen der zu reservierenden Kapazitätsmengen an den einzelnen Buchungspunkten haben wir uns bereits während des Termins am 23.05.2016 kritisch geäußert. Diese Kritik basiert zum einen auf der dadurch entstehenden Intransparenz für die Netznutzer. Für diese ist es nicht mehr ohne fundierte und tiefgehende Kenntnisse der Netztopologie und des konkurrierenden Vergabemechanismus möglich, die Reservierungsquoten selbst zu berechnen. Zum anderen wird auf Grund des von der BK7 vorgeschlagenen Vorgehens in den meisten Fällen zu viel Kapazität an den einzelnen Buchungspunkten zurückgehalten. In Extremfällen kann es aus unserer Sicht dazu kommen, dass 100% der Kapazität eines Punktes für kurzfristige Buchungen vorgehalten wird. Dies ist unserer Meinung nach nicht zielführend gegenüber Netznutzern, die langfristig Kapazitäten an diesem Punkt buchen wollen. [REDACTED]



Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir uns – in Abhängigkeit von den letztendlich durch die BK7 gestellten Umsetzungsanforderungen für die konkurrierende Kapazitätsvermarktung – gezwungen sehen könnten, von einer solchen konkurrierenden Vermarktung abzusehen und zu einer „normalen“ ex-ante Allokation der in Bocholtz und Eynatten zur Verfügung stehenden Kapazitäten zurückzukehren. Aus diesem Grund würden wir Sie bitten Ihre Anforderungen nochmal im Hinblick auf den tatsächlichen Mehrwert für die Netznutzer im Vergleich zum Umsetzungsaufwand zu prüfen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Friedrich Rosenstock  
Legal & Regulatory Manager



Daniel Weber  
Senior Project Leader